

wie am 15. Oktober 1950 wurde in den späteren Wahlen den Wählern die Möglichkeit gegeben, mindestens zwischen zwei Listen auszuwählen. Für die Wahlen zur Volkskammer am 17. Oktober 1954 und am 16. November 1958 wurde je ein Wahlgesetz³¹⁷ erlassen. Außerdem erging am 3. April 1957 ein Gesetz, das die Wahlen für die Bezirks- und Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen und die Gemeindevertretungen allgemein regelte. Anlässlich der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen am 20. Oktober 1963, auf welchen Tag die nach Artikel 51 Abs. 2 im Jahre 1962 fälligen Wahlen verschoben waren⁸¹⁸, wurde unter Aufhebung der bisherigen Gesetzgebung am 31. Juli 1963 ein Wahlgesetz beschlossen⁸¹⁹, das für alle künftigen Wahlen für die Volksvertretungen aller Territorien gilt. Der Staatsrat erließ dazu eine Wahlordnung*^{319 320}. Die Wahlgesetze unterscheiden sich nicht grundsätzlich voneinander. Erstmals im Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen vom 3. April 1957 wurde die »Nationale Front« ausdrücklich als die Organisation bezeichnet, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen und alle demokratischen Kräfte zusammenarbeiteten und auf die sich die Volksvertretungen stützten. Ihr wurde das Recht gegeben, gegen den Beschluß des Wahlausschusses, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, Beschwerde einzulegen. Damit wurde vorausgesetzt, daß die Nationale Front den Wahlvorschlag eingereicht hat. Im Wahlgesetz von 1958 wurde der gemeinsame Wahlvorschlag, der nach Artikel 13 berechtigten Vereinigungen als Vorschlag der Nationalen Front bezeichnet. Gleichzeitig wurde dem Nationalrat der Nationalen Front das Recht gegeben, einen anderen Kandidaten zu benennen, falls ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet. Ferner wird der Nationalen Front zusätzlich das Recht eingeräumt, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl insgesamt einzulegen. Das Wahlgesetz von 1963 übernahm diese Regelungen. Das Wahlgesetz von 1954 schrieb erstmals vor, daß die vorgeschlagenen Kandidaten sich in Wählerversammlungen vorstellen sollten. Den Wählern wurde das Recht eingeräumt, Kandidaten abzulehnen. Die Wählerversammlungen sind von der Nationalen Front einzuberufen, werden also von der SED gelenkt. Dadurch erhält die SED eine zusätzliche Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Kandidatenliste Einfluß zu nehmen und noch nachträglich zu korrigieren. Seit dem Wahlgesetz von 1958 waren die Wahlvorschläge nicht mehr beim Wahlleiter der Republik, sondern beim Wahlausschuß des Wahlkreises einzureichen. Seitdem wird nicht mehr nach einem einheitlichen Wahlvorschlag für die ganze SBZ gewählt, sondern jeder Wahlkreis hat einen besonderen einheitlichen Wahlvorschlag. Seit 1958 müssen Nachfolgekandidaten gewählt werden. Ihre Zahl beträgt 100 für die Volkskammer und nach dem Wahlgesetz 1963 für die örtlichen Volksvertretungen ein Drittel der Zahl der Abgeordneten. Die Wahl von Nachfolgekandidaten setzt voraus, daß als Kandidaten nur soviel Personen aufgestellt werden, wie jeweils Abgeordnete zu wählen sind. Andernfalls wäre die ausdrückliche Wahl von Nachfolgekandidaten sinnlos. Bis zur Wahl am 16. November 1958 wurde die durch Artikel 52

⁸¹⁷ Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 (GBl. S. 667) - Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. November 1958 (GBl. I S. 677).

⁸¹⁸ Beschluß über die Verlängerung der laufenden Wahlperiode der Volkskammer und der Bezirkstage der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Oktober 1962 (GBl. I S. 91).

³¹⁹ Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 97).

³²⁰ Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlordnung vom 31. Juli 1963 [GBl. I S. 99]).